

Brandstiftung

absorbiert werden; 4. metallischen Bauteilen (z. B. elektrischen Wärmegeräten), wobei sich u. U. feststellen läßt, welche Energiearten gleichzeitig oder nacheinander auf das Teil einwirkten (—> *Werkstoffprüfung*); 5. Schichtung des Brandschutts und der Intensität der Brandeinwirkung. Diese Merkmale geben Hinweise auf den Brandverlauf, also auf die Reihenfolge ihrer Inbrandsetzung und sind somit für die Rekonstruktion des Verlaufs unentbehrlich; 6. Beschädigungen der elektrischen Installation, wobei der Verlauf der Leitungen, die Zuordnung und der Zustand der Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen sind. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf die Reihenfolge der Inbrandsetzung der einzelnen Räume, also auf den Brandausbruchsbereich und die Ausbreitung des Brandes ziehen. [20, 21, 22]

Brandstiftung: vorsätzliche Inbrandsetzung von Wohnstätten, Betrieben, Betriebs- und Verkehrseinrichtungen oder anderen Bauwerken, Lagervorräten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Kulturen, Wäldern oder forstwirtschaftlichen Kulturen, bzw. deren Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer oder *Explosion*. Eine B. liegt auch vor, wenn die genannten Handlungen fahrlässig bzw. durch rücksichtslose Verletzung gesetzlicher Brandschutzbestimmungen begangen wurden oder wenn andere Gegenstände vorsätzlich in Brand gesetzt, durch Feuer oder *Explosion* beschädigt oder vernichtet wurden und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht wird. Ausgehend vom -> *brennbaren System* kann eine B. begangen werden, indem der Täter z. B. eine Zündquelle an vorhandene brennbare Stoffe heranzuführt; wärmeliefernde chemische Reaktionen auslöst (beispielsweise mit Wasser und gebranntem Kalk);

brennbare Stoffe in den Wirkungsbereich von Energiequellen bringt (Ausströmenlassen von brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten); sauerstoffhaltige Stoffe (wie Nitrate, Chlorate oder Permanganate) bzw. reinen Sauerstoff auf brennbare Stoffe wirken läßt. Zur Durchführung von B. werden auch -> *Brandlegungsmittel* benutzt. B. sind gemeingefährliche Straftaten, die Personenschaden, hohen Sach- bzw. volkswirtschaftlichen Schaden verursachen können. Sie sind auch geeignet, andere Verbrechen gegen die DDR, wie Terror, Sabotage oder Diversion hervorzurufen bzw. zu verdecken oder die Verwirklichung anderer Straftatbestände (z. B. Diebstahl, Betrug, Mord) zu verschleiern.

Die schnelle und zielgerichtete Aufklärung von B. durch eine qualifizierte Branduntersuchung (Brandursachenermittlung) ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes der staatlichen Sicherheit und der Bürger.

Brandstiftungsmotive: Beweggründe, die einen Täter veranlassen, vorsätzlich einen Brand zu verursachen, um damit ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Motive für Brandstiftungen können u. a. sein: staatsfeindliche Einstellung, z. B. mit dem Ziel, Störungen in der Wirtschaft oder in der Versorgung hervorzurufen, sozialistisches Eigentum zu beschädigen oder Unruhen unter der Bevölkerung hervorzurufen (Sabotage, Diversion); Verdeckung anderer Straftaten wie Mord oder Eigentumsdelikte; Bereicherung (z. B. Versicherungsbetrug); emotionale Prozesse wie Geltungsdrang oder Sensationsbedürfnis; Rache, z. B. nach Streit bzw. bei Neid, Verärgerung, Mißgunst, enttäuschter Liebe, Eifersucht; krankhafte Neigungen, z. B. Pyromania